

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. April 1985

1421. Nutzungsplanung Ottenbach

Am 25. April 1984 setzte die Gemeindeversammlung Ottenbach die dem Planungs- und Baugesetz angepasste Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung, Zonenplan und vier Waldabstandslinienplanen, fest. Beim Bezirksrat Affoltern sind gegen diesen Beschluss gemäss Zeugnis vom 27. März 1985 keine Rekurse erhoben worden. Dagegen sind gemäss Zeugnis der Baurekurskommission II vom 27. März 1985 dort noch fünf Rekurse hängig. Mit Schreiben vom 28. Juni 1984 ersucht der Gemeinderat Ottenbach um Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Nutzungsplanung. Da die Rekurse sich auf genau begrenzte Festlegungen beziehen und ihre allfällige Gutheissung keine weitere Auswirkung hätte, kann dem Gesuch um Teilgenehmigung entsprochen werden.

Art. 24 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung enthält eine Festlegung über die Anordnung der Autoabstellplätze, die mit § 245 PBG kollidiert. Diese Bestimmung kann nicht genehmigt werden. Im übrigen erweist sich die Vorlage als recht- und zweckmässig.

Die Gemeinde Ottenbach ersucht um Entbindung von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans. Da die Voraussetzungen gemäss § 90 Abs. 3 PBG erfüllt sind, kann diesem Gesuch entsprochen werden. Als Konsequenz ist festzuhalten, dass das ganze Baugebiet als in erster Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Ottenbach wird von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Ottenbach vom 25. April 1984 über die Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Von der Genehmigung werden ausgenommen:

- a) zufolge hängiger Rekurse die Reservezonen Unterdorf südlich der Muristrasse und Sandbüel/Ifang sowie die Waldabstandslinie Tobelbach/Unterdorf;
- b) Art. 24 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung.

IV. Der Gemeinderat wird eingeladen, Dispositiv Ziffer II und III gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, 8913 Ottenbach (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Dossiers und mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Baudordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. April 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller